



Öffentliche Einrichtungen ab sofort geschlossen; Ausnahmen für Kitas

In der Gemeinde Burgrieden bleiben ab sofort alle öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Notfallbetreuung in den Schulen und Kindergärten geschlossen. Dies betrifft die Schulgebäude in Burgrieden und Rot einschließlich Schwimmbad und Turnhallen, die Rottalhalle einschließlich Kegelbahnen, die Sportplätze und Tennisplätze, das Rathausgebäude in Rot, der Bürgersaal im Rathaus Burgrieden, das ehemalige Schulhaus und das Gemeindehaus in Bühl sowie die „Alte Molke“. In diesen Gebäuden ist der gemeinsame Aufenthalt von Personen nicht mehr gestattet. Darüber hinaus sind sämtliche gemeindlichen Kinderspielplätze gesperrt. Diese Regelungen gelten vorläufig bis zum 19.04.2020.

Auch das Rathaus ist geschlossen

Das Rathaus selbst ist ebenfalls bis mindestens 19.04.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies gilt nicht für die Erledigung **dringender** Angelegenheiten, sofern zuvor per Telefon oder E-Mail ein Besuchstermin vereinbart und die **Unaufschiebbarkeit** der Angelegenheit nachgewiesen wurde. Für alle anderen Angelegenheiten stehen die Mitarbeiter*innen des Rathauses selbstverständlich wie gewohnt telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.



Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de



Wichtige Rufnummern

Bürgermeisteramt Burgrieden

Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden
Tel.: 07392 97190 | Fax: 07392 971930
rathaus@burgrieden.de | www.burgrieden.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Unser Team erreichen Sie unter:

Bürgermeister <i>Josef Pfaff</i>	07392 9719 -11
Kämmerer <i>Jürgen Bailer</i>	07392 9719 -12
Hauptamtsleiter <i>Andreas Munkes</i>	07392 9719 -13
Bausachen Ordnungsamt <i>Lisa Magg</i>	07392 9719 -16
Bürgerbüro <i>Regina Jans</i>	07392 9719 -14
Standesamt <i>Siglinde Wenzel</i>	07392 9719 -17
Kassenverwalterin <i>Natalie Hilz</i>	07392 9719 -18
Vorzimmer, Personalwesen <i>Waltraud Müller</i>	07392 9719 -19
Steuern, Gebühren <i>Gabi Fritz</i>	07392 9719 -21
Gesplittete Abwassergebühr <i>Carolin Biet</i>	07392 9719 -23

Anlaufstelle Kontakt & Rat (KoRa)
Gudrun Konstroffer 07392 9288744
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 11.00 Uhr
(und nach Vereinbarung)“

Apothekennotdienst

Ihre Notdienstapotheke in Ihrer Nähe finden Sie unter
www.aponet.de Festnetz gebührenfrei 0800/0022833

Notrufnummern

Notarzt, Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei/ Notruf	110
Ärztlicher Notdienst	116 117
Kliniken Landkreis Biberach – Kreisklinik Biberach Sa, So und FT 08-22 Uhr Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach	
Augenärztlicher Notdienst	116 117
Zahnärztlicher Notdienst	01805 911610
Krankentransporte	07351 19222
Allgemeiner Notdienst	
Kinderärztlicher Notdienst	116 117
Polizei Laupheim	96300
Kreiskrankenhaus Laupheim	7070
Hospizdienst Laupheim	0171 9176936
Essen auf Rädern DRK	07351 15700
Haus-Notruf ASB Orsenhausen	07353 98440
Essen auf Rädern ASB Orsenhausen	07353 98440
Eltern und Jugendtelefon gebührenfrei	0800 1110550
Babysitter Vermittlung für Burgrieden	5239
MR Soziale Dienste gGmbH	0800 400200
Gas-Störungsstelle	0800 3629 379
Caritas Biberach	07351 5005123
Selbsthilfegruppe für Schlaganfallbetroffene	07392 2369
Medikamentenzustellung	0800 7717177

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Burgrieden
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Josef Pfaff
oder der/die von ihm Beauftragte.
Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
Telefon 07771 93 17-11,
Telefax 07771 93 17 40
E-mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Schnell informiert

Samstag, 21. März

12.00 - 15.00 Uhr Grüngutsammelstelle Eichacker in Rot geöffnet

Montag, 23. März

Abfuhr Papiertonne

Dienstag, 24. März

Abholung Gelber Sack

Donnerstag, 26. März

14.00 - 16.00 Uhr Wochenmarkt, Rathausplatz Burgrieden
16.00 - 19.00 Uhr Grüngutsammelstelle Eickacker in Rot geöffnet

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Biberach

Das Landratsamt Biberach – Gesundheitsamt -

erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Biberach folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen und Versammlungen zur Eindämmung der durch SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) verursachten Atemwegserkrankung

1. Soziale Kontakte sind auf das Notwendige zu reduzieren.
2. Es ist untersagt, sämtliche öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen und Versammlungen im unmittelbaren häuslichen und verwandtschaftlichen Bereich sowie Wochenmärkte. Bei Wochenmärkten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten.
3. Die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ortpolizeibehörde (Bürgermeisteramt) kann in besonders gelagerten Einzelfällen, wie zum Beispiel bei gesetzlich vorgeschriebenen Veranstaltungen oder einer Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse, auf Antrag Ausnahmen vom Verbot nach Ziff. 2 – gegebenenfalls unter Auflagen – zulassen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für die Sitzung von Gremien nach der Gemeindeordnung sowie der Landkreisordnung, über deren Durchführung der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Gremiums entscheidet sowie damit zusammenhängende Vorbereitungstreffen. Für die öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen gelten ausschließlich die Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Biberach – Kreisgesundheitsamt – Rollinstraße 17, 88400 Biberach nach telefonischer Terminvereinbarung zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Zu widerhandlungen

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs.1 S. 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ziff. 2 und 4 dieser Allgemeinverfügung stellen mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziff. 2 dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

Hinweise und Empfehlungen

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr in Verzug an Stelle der zuständigen Ortspolizeibehörden erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortspolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen. Die Ortspolizeibehörden können die vorliegende Allgemeinverfügung jederzeit nach § 16 Abs. 7 S. 3 IfSG ändern oder aufheben.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. März 2020 verwiesen.

Überdies wird empfohlen, in geöffneten Einrichtungen einen Abstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach erhoben werden. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG.

Biberach, 16. März 2020

Dr. Heiko Schmid
Landrat

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

Gemeindeblatt Burgrieden | Rot | Bühl

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzzählig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzählig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinischtechnischen Assistenten und Pharmazeutischtechnischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom

Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

Freitag, den 20. März 2020 | Nr. 12

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5 Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere: Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch

- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und

- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	Kretschmann
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Hermann	HErler

Teilnehmerversammlung Flurbereinigung Burgrieden

Sehr gut besucht war am 10.03.2020 die Teilnehmerversammlung der Flurbereinigung Burgrieden. Das Flurneuordnungsamt informierte über den bevorstehenden Wunschtermin und gab einige Hinweise zum optimalen Ausfüllen des Wunschfragenbogens. Jeder Teilnehmer kann den Mitarbeitern des Flurneuordnungsamtes seine Wünsche vorbringen und weitere Fragen stellen. Dies gilt auch für die Teilnehmer, die nicht an der Versammlung teilnehmen konnten.

Der Vortrag und die Kontaktdaten sind auch auf folgenden Internetseiten eingestellt.
www.biberach.de
www.lgl-bw.de/lgl-internet/opencms/de/06_Flurneuordnung
www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Flurneuordnung

KoRa - Kontakt & Rat

Coronavirus Einkaufsdienst

Liebe Seniorinnen und Senioren, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verzögern und sich besser vor einer Ansteckung zu schützen, bitten wir Sie unnötige Kontakte zu vermeiden. Falls Sie alleinstehend sind und auch keine Angehörigen in der Nähe haben, organisieren wir gerne einen Einkaufsdienst für Sie. Die Übergabe findet nur an der Haustür statt. Bleiben Sie nach Möglichkeit zu Hause. Mit genügend Abstand ist ein wohltuendes Schwätzchen über den Balkon oder Gartenzaun eine nette Abwechslung. Auch über das Telefon oder die sozialen Medien können Sie jetzt in Kontakt mit Freunden und Bekannten bleiben. Beugen Sie der Einsamkeit vor und rufen Sie Ihre Lieben mal wieder an.

Wenn Sie unsere Hilfe in Anspruch nehmen möchten, können Sie sich gerne unter folgenden Kontaktdaten melden.

Kontaktdaten:

Kontakt & Rat Burgrieden Handy-Nr.: 0157 30 45 73 91
 (Diese Handy-Nr. gilt nur für diese besondere Zeit. Sie ist sonst anderweitig vergeben. Vielen Dank für Ihr Verständnis.)
 Bürgerbüro Burgrieden Telefon: 971914
 Lebensqualität Burgrieden e.V. Telefon: 18248
 E-Mail: kora@lebensqualitaet-burgrieden.de

Bleiben Sie gesund und munter.
 Herzliche Grüße
 Gudrun Konstroffer
 Kontakt & Rat

UNSER BUCHTIPP!

Blutroter Bodensee

Der Konstanzer Kommissar Paul Zoffinger wollte eigentlich gerade seinen Feierabend bei einem Krug Most genießen. Doch das muss warten. Der grausige Fund einer erhängten Frauenleiche im Strandbad Eriskirch zwingt ihn auf die andere Seeseite. Wenige Tage später wird im klösterlichen Kräutergarten auf der Reichenau ein erstochener Mönch aufgefunden. Ein Mord zwischen Salatköpfen und Gewächshäusern – undenkbar! Wer sollte auf so brutale Weise die Idylle des Bodensees stören?



Blutroter Bodensee – Ein Fall für Kommissar Zoffinger

Manfred Braunger | 13,5 x 21 cm, Klappenbroschur | 344 Seiten ISBN: 978-3-7977-0751-2 | EUR 15,00

Weitere Bekanntmachungen

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen. Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

Regierungspräsidium Tübingen bleibt für Publikumsverkehr geschlossen

Zur Eindämmung des Corona-Virus bleiben Dienstgebäude des Regierungspräsidiums ab 17. März für Besucherinnen und Besucher geschlossen

Aufgrund der steigenden Zahl der vom Corona-Virus erkrankten Menschen, übernimmt das Regierungspräsidium Tübingen Verantwortung für Besucherinnen und Besucher sowie für die Mitarbeitenden und schließt die Dienstgebäude ab 17. März bis 19. April 2020. Für nicht aufschiebbare Dienstgeschäfte stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

„Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und dennoch in der aktuellen Situation für die Gemeinschaft auch in den kommenden Wochen arbeitsfähig zu bleiben, schließen wir unsere Dienstgebäude für Besucherinnen und Besucher“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser. Ab kommenden Dienstag, 17. März 2020 werden in Tübingen und den weiteren Dienstsitzen des Regierungspräsidiums die Türen für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben. „Ich bitte alle Betroffenen um Verständnis, selbstverständlich werden wir in dringenden Fällen gemeinsam eine Lösung für unaufschiebbare Fragestellungen finden.“

Bürgerinnen und Bürger, die zeitnah eine Dienstleistung des Regierungspräsidiums Tübingen in Anspruch nehmen müssen, werden gebeten zuerst telefonisch mit der zuständigen Abteilung oder der Telefonzentrale unter 07071/ 757-0 bzw. per Mail poststelle@rpt.bwl.de Kontakt aufzunehmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums klären gemeinsam und im jeweiligen Fall, wie zwingend notwendige Unterlagen, Anträge oder Bescheide zum Schutz aller ausgestellt und übermittelt werden können.

Die Schließung des Regierungspräsidiums Tübingen für den Publikumsverkehr erfolgt analog zur Schließung der Schulen bis 19. April 2020.

AOK Baden-Württemberg konzentriert Kundenkontakte auf Telefon und Internet

Gesundheit geht vor: Südwestkasse schließt vorsorglich alle KundenCenter

Nachdem das Robert-Koch-Institut (RKI) neue Regionen zum COVID-19-Risikogebiet erklärt hat und sich die Risikolage weiter verschärft hat, reagiert nun auch die AOK Baden-Württemberg. Die größte Krankenkasse im Südwesten schließt ab sofort alle KundenCenter für den Publikumsverkehr und betreut die Versicherten verstärkt telefonisch. Hier hat die Krankenkasse ihre Kapazitäten aufgrund der außergewöhnlichen Situation aufgestockt. Die KundenCenter bleiben für den Publikumsverkehr vorerst bis zum 31.03.2020 geschlossen. Ziel sei es, so die AOK Baden-Württemberg,

aktiv dabei zu unterstützen, die Verbreitung des Virus einzudämmen. Die Kontaktdaten, mit denen die Versicherte weiterhin mit ihrer AOK Baden-Württemberg in Verbindung bleiben können, sind auf der Website <https://www.aok.de/bw/> hinterlegt.

Pressemitteilung des Kreisjugendring Biberach e.V. zu Corona-Partys

Kreisjugendring appelliert: Auf Corona-Partys verzichten!

Seit Dienstag sind die Schulen im Landkreis Biberach geschlossen und alle Veranstaltungen und Versammlungen für die nächsten Wochen untersagt. Da kann bei Kindern und Jugendlichen natürlich schnell Langeweile aufkommen. Bereits am Wochenende haben vereinzelt Corona-Partys im Landkreis stattgefunden, zu denen Jugendliche spontan eingeladen haben.

Das Robert Koch Institut warnt ausdrücklich davor, dass Kinder, die oft kaum Symptome zeigten, trotzdem den Erreger übertragen könnten. Dadurch werden sie zur Gefahr für Kranke und ältere Menschen. Der Kreisjugendring Biberach bittet deshalb um Solidarität mit diesen Personengruppen und appelliert deshalb an alle Kinder, Jugendlichen und Eltern die eingeleiteten Maßnahmen zu unterstützen und sich ab jetzt nicht mehr auf Spielplätzen, in Buden, Gruppenräumen oder privat in Gruppen zu treffen.

Lokale Rufnummern der Agentur für Arbeit Ulm und der beiden Jobcenter Ulm und Alb-Donau

Für Anfragen aus dem Stadtgebiet Ulm, Alb-Donau-Kreis und Landkreis Biberach sind folgende Rufnummern geschaltet: Agentur für Arbeit Ulm mit den Geschäftsstellen in Biberach und Ehingen:

Arbeitnehmer: 0731 160-900 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr)

0800 4 5555 00 (gebührenfreie Service-Hotline)

Arbeitgeber: 0731 160-666 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr)

0800 4 5555 20 (gebührenfreie Service-Hotline)

Für eine zügige Bearbeitung halten Sie bitte ihre Betriebsnummer bereit.

Jobcenter Ulm:

0731 40986-0

0731 40986-200

0731 40986-201

Jobcenter Alb-Donau mit den Geschäftsstellen in Ulm und Ehingen:

0731 40018-102

0731 40018-0 (Service-Hotline)

Telefonnetzbelastung

Um Netzüberlastungen zu vermeiden und somit die telefonische Erreichbarkeit hoch zu halten bitten wir darum, Anrufe auf Notfälle zu beschränken.

Für alle Termine gilt: Kundinnen und Kunden müssen den Termin NICHT absagen. Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.

Fristen in Leistungsfragen werden vorerst ausgesetzt. Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.

Das Kreisforstamt informiert

Holznutzungen infolge höherer Gewalt gemäß §34 EStG

Um einen ermäßigten Steuersatz auf angefallenes Sturm- und Käferholz (Kalamitätsnutzungen) zu erhalten, muss dieses bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vor der Aufarbeitung angemeldet werden. Es ist außerdem zu beachten, dass nach erfolgter Aufarbeitung eine Abschlussmeldung mit entsprechenden Nachweisen (Holzlisten,

Gemeindeblatt Burgrieden | Rot | Bühl

Harvesterprotokoll, etc.) zu erfolgen hat.

Die entsprechenden Formulare und weitere Informationen finden Waldbesitzer unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Service/Formulare>

Absage der Erste-Hilfe-Schulung für Senioren

Die Erste-Hilfe-Schulung für Senioren, die am 20.3.2020 in Laupheim stattfinden sollte, muss wegen des Corona-Virus leider abgesagt werden. Es wird zu gegebener Zeit ein Ersatztermin angeboten.

Unfallkasse Baden-Württemberg

Kita-Kinder: Unfallversichert!

Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet großen Schutz für die ganz Kleinen – automatisch und kostenlos

Kinder lieben es zu toben, zu rennen und Neues auszuprobieren. Manchmal kommt es dabei auch zu Unfällen. Ob eine kleine Schramme oder schwere Verletzung – bei der Unfallkasse Baden-Württemberg sind Kita-Kinder in den Tageseinrichtungen und auf dem Weg automatisch gesetzlich unfallversichert. Mit einer breit angelegten Kampagne informiert die UKBW über den umfassenden Versicherungsschutz der ganz Kleinen.

Für Eltern und ErzieherInnen ist es wichtig zu wissen, dass alle Kinder während des Besuchs von staatlich anerkannten Tageseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Krippen, Horte, Kindertagesstätten), auf den damit verbundenen Wegen sowie während offizieller Veranstaltungen der Einrichtungen automatisch über die UKBW gesetzlich unfallversichert sind. Dafür müssen sie keine besondere Versicherung abschließen, denn die Aufwendungen werden von den Kommunen und dem Land getragen. Wichtig ist zu wissen, dass der Versicherungsschutz unabhängig von der Aufsichtspflicht besteht und die Versorgung davon nicht betroffen ist. Auch das Eigen- oder Fremdverschulden spielen für die Leistungen der UKBW keine Rolle.

Infokampagne und Kommunaldialog

Neben einer breit angelegten UKBW-Kampagne „Kita-Kinder: Unfallversichert!“ für Eltern und Angehörige, in der die UKBW über Schutz und Leistungen für Kita-Kinder informiert, veranstaltet die Unfallkasse Baden-Württemberg **am 27. April 2020 in Stuttgart** auch einen **Kommunaldialog für alle pädagogischen Fach- und Leitungskräfte sowie kommunale Fachverantwortliche** im Land. Dort gibt es Informationen rund um den Versicherungsschutz von Kita-Kindern sowie der Arbeitsgesundheit von Erzieherinnen und Erziehern. Darüber hinaus gibt es gemeinsam mit den Veranstaltungsteilnehmern und Fachexperten der UKBW und des Gemeindetags einen fachlichen Talk zum Thema „Versichert auf dem Heimweg von der Kita- ...und was ist mit der Aufsicht?“. In Workshops werden die Themen Arbeitssicherheit von Erzieherinnen und Erziehern und Lösungsansätze für den sicheren und gesunden Heimweg von Kita-Kindern vertieft. Außerdem gibt es Praxisbeispiele und Tipps zum gesunden Spielen, Toben und Bewegen.

Eine direkte Anmeldung zum Kommunaldialog sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ukbw.de/kitakinder-sicher-und-gesund.

Berufsinformationszentrum (BiZ) Abgesagte Veranstaltungen im BiZ

Um die Gesundheit von Besuchern und Mitarbeitern auf Grund der aktuellen Entwicklung von COVID-19 nicht zu gefährden, wurden folgende Veranstaltungen im Ulmer Berufsinformationszentrum abgesagt:

Die Bundespolizei im BiZ am 16. März,

Die Bildungsbörse am 18. März,

Ausbildung und Studium im öffentlichen Dienst am 19. März,

Die Ausbildungsbörse am 1. April und

Freitag, den 20. März 2020 | Nr. 12

Biz&Donna – Coaching rund um den Bewerbungsprozess am 1. April.

Kreisjugendring Biberach e. V.

Absage der Veranstaltungen „Vereinsorganisation“ am 04. und 18. April

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation müssen die beiden Workshops „Vereinsorganisation“ am 04. und 18. April 2020 des Kreisjugendreferates und Kreisjugendrings ausfallen. Die Veranstaltungen werden zu gegebener Zeit neu terminiert.

Weitere und aktuelle Hinweise zu den Veranstaltungen finden Sie auf www.kjr-biberach.de.

Planetarium und Sternwarte bis 19. April geschlossen

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus CORONA SARS CoVid19 bleibt das Planetarium bis einschließlich Sonntag, den 19. April, geschlossen. Es finden keine öffentlichen Vorführungen und Vorträge im Planetarium statt, auch die Sternwarte bleibt für Beobachtungsabende geschlossen.



Agentur für Arbeit Ulm informiert

Information:

- Jobcenter und Arbeitsagenturen sind weiter für die Kunden da
- Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut
- Persönliche Kontakte werden reduziert

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Arbeitsagenturen und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) auf die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen.

Dafür schaffen wir die Voraussetzungen, dass diese Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt geklärt werden können, damit wir diese Kontakte minimieren können. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen wie Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld in dieser schwierigen Lage sicherstellen.

Aufgrund der aktuellen Lage haben wir für alle Kundinnen und Kunden von Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) und Arbeitsagenturen folgende Informationen:

1. Persönliche Vorsprachen:

Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt in unseren Dienststellen bleibt für Notfälle bestehen. Eine Arbeitslosmeldung kann auch telefonisch erfolgen. Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden.

Freitag, den 20. März 2020 | Nr. 12

Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Sie müssen diese Termine *nicht* absagen, Sie müssen diesbezüglich auch nicht anrufen.

Sie können Anträge formlos per Mail oder über unsere eServices (www.arbeitsagentur.de/eServices) stellen oder in den Hausbriefkasten einwerfen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen. Bitte kommen Sie wirklich nur im Notfall in die Dienststelle.

2. Anliegen telefonisch klären – auch die Arbeitslosmeldung

Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig. Sie können die Meldung telefonisch vornehmen.

Außerdem finden Sie:

- Anträge auf Arbeitslosengeld I unter www.arbeitsagentur.de/eservices
- Weiterbewilligungsanträge für die Grundsicherung unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

Wir werden so schnell wie möglich zusätzliche Telefonnummern in den Städten und Regionen schalten und sie darüber sowohl über unsere Internetseiten als auch über die überregionale und regionale Presse informieren.

Da wir unsere telefonischen Kapazitäten aufgrund des erwarteten sehr hohen Anrufaufkommens auch technisch verstärken müssen und dies einige Tage in Anspruch nehmen wird, kann unsere Erreichbarkeit vereinzelt eingeschränkt sein.

3. Keine finanziellen Nachteile, die Leistungsgewährung wird sichergestellt

Wenn jetzt Termine entfallen oder persönlicher Kontakt nicht möglich ist, entstehen für unsere Kundinnen und Kunden keine finanziellen Nachteile. Wir agieren so gut es geht in diesen schwierigen Zeiten unbürokratisch und flexibel, so dass die Versorgung aller Menschen, die auf die Geldleistungen von Jobcenter oder Arbeitsagentur angewiesen sind, sichergestellt ist.

Dies gilt auch für die Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag.

Unsere Arbeitsfähigkeit ist sichergestellt. Die sichere Auszahlung von Geldleistungen hat für uns oberste Priorität.

Das Kreis-Berufsschulzentrum Biberach informiert

Bibliothek/Mediothek bleibt von Dienstag, 17. März bis Sonntag, 19. April 2020 geschlossen

Die Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum Biberach ist – wie die Schulen in Baden-Württemberg – von Dienstag, 17. März bis Sonntag, 19. April 2020 geschlossen.

Für Verlängerungen und Auskünfte ist das Bibliothekspersonal Montag bis Freitag von 8.15 bis 12 Uhr unter der Telefonnummer 07351 346-203 erreichbar.

Die Rückgabe ausgeliehener Medien wie zum Beispiel Bücher der Fernleihe ist trotz Schließung möglich. Der dafür eingerichtete Briefkasten befindet sich im Schulgebäude, links neben der Eingangstür der Bibliothek und ist von Montag bis Freitag von 7 bis 16 Uhr zugänglich.

Sollte dringend Literatur benötigt werden, so empfiehlt sich die Nutzung des E-Book-Angebots. Näheres hierzu ist auf der Startseite der Homepage unter www.mediothekbsz.de zu finden.

Sana Kliniken Landkreis Biberach

Leider entfallen der Geburtsinformationsabend im Geburtszentrum Biberach am 26. März und das Treffen der Selbsthilfegruppe Polynuropathie Betroffene e.V. im Sana Klinikum Laupheim am 1. April.




PFLEGE STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTTEMBERG
LANDKREIS BIBERACH

Information | Beratung | Hilfe
Der Pflegestützpunkt hilft im „Labyrinth der Pflegeleistungen“ – individuell, vertraulich und neutral. Die Beratung kann telefonisch, im Pflegestützpunkt oder zuhause erfolgen.

Landratsamt Biberach
Rollinstraße 18
Eingang Parkhaus Wielandpark
Telefon 07351 52-7613 oder 7639 oder 7647
pflgestuetzpunkt@biberach.de
www.biberach.de

Termin schauen und die Einladungen verschicken.
Bis dahin gebt gut auf Euch und andere acht und bleibt gesund.

Euer Team vom Gewerbeverein Burgrieden-Achstetten e. V.

Lebensqualität Burgrieden e. V.

Liebe Freunde des Vereins und Besucher des „Marktplatz der Ideen“, aufgrund der aktuellen Situation wird der Verein Lebensqualität Burgrieden e.V. seine Aktivitäten in der nächsten Zeit herunterfahren. Unsere für den 03.04.20 geplante **Jahreshauptversammlung** wird verschoben. Das nächste **Bücherkarussell am 02.04.20** und den **Forellenverkauf am Karfreitag** müssen wir leider absagen. Auch die **Montessori-Spielgruppe** in Rot bleibt vorerst geschlossen. Darüberhinaus wird es vorerst keine Aktionen und Veranstaltungen aus den Angeboten vom „Marktplatz der Ideen“ geben. Über Änderungen zur Wiederaufnahme des Vereinslebens werden wir hier informieren.

Vielen Dank für Euer Verständnis. Passt auf Euch auf und bleibt gesund.

Der Vorstand

Ortsgeschehen

Jahrgang 1954

Treffen beim Historischen Verein fällt aus

Das für 27.03. geplante Treffen beim Historischen Verein muss leider ausfallen.

Bürgerstiftung Burgrieden



Brunnencafé

Unser Brunnencafé ist vorerst bis Ostern geschlossen. Dies ist eine reine Vorsichtsmaßnahme und dient dem Schutz unserer Bewohner, vor allem unseren älteren Bewohnern. Ich hoffe Sie haben hierfür Verständnis.

Bürgerstiftung Burgrieden
Hermann Härle
Vorstand

Chorgemeinschaft Burgrieden



Chorproben entfallen

Aufgrund der aktuellen behördlichen Vorgaben müssen auch wir leider unsere Chorproben für Liederkranz und Unisono bis auf weiteres ausfallen lassen.

Gewerbeverein Burgrieden-Achstetten



Mitgliederversammlung Gewerbeverein

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer, aufgrund der aktuellen Situation verschieben wir auch unsere Mitgliederversammlung und die Gewerbeverein inSIGHT vom 28. März auf unbestimmte Zeit.

Sobald sich die Lage beruhigt hat, werden wir nach einem neuen Gemeindeblatt Burgrieden | Rot | Bühl

Schützenverein Burgrieden



König- und Osterhasenschießen

Schweren Herzens haben wir uns zur Absage entschlossen !



Schützenverein Burgrieden

Mi. 18.03., Fr. 20.03., So. 22.03.
18:30-21:00 18:30-21:00 10:00-17:00

König- und Osterhasenschießen

Abgesagt wegen Corona Virus!

Ab 10:00 Uhr Tischtennis
Ab 17:00 Uhr Minigolf
Ab 18:00 Uhr Tischkicker
Ab 19:00 Uhr Kaffee und Kuchen
Abends/Verlosung

Preisverleihung ab 18 Uhr

Komm vorbei ins neu renovierte Schützenhaus!

SV Burgrieden



Absage aller Abteilungsversammlungen und Hauptversammlung des SV Burgrieden

Liebe Mitglieder, Freunde und Gäste unseres SVB, leider müssen wir unsere geplanten Versammlungen aufgrund der Entwicklung zum Coronavirus bis auf weiteres verschieben. Bleibt alle gesund!

Vorsitzende
Erwin Mohr u. Marcus Stühle

Förderverein SV Burgrieden e. V.

Absage: Jahreshauptversammlung vom 22.03.2020

Die auf Freitag 22.03.2020 angesetzte Jahreshauptversammlung des Fördervereins SV Burgrieden e.V. wird aufgrund der aktuellen Ereignisse um das Corona-Virus abgesagt. Sobald es wieder möglich ist, werden wir einen neuen Termin Veröffentlichen.

Vielen Dank für das Verständnis. Bleibt gesund!

Die Vorstandschaft

Fußballabteilung Burgrieden



Spielbetrieb eingestellt!!!

Nach Entscheidung des Württembergischen Fußballverbandes (wfv) ist der Spielbetrieb ab sofort bis einschließlich 31. März 2020 komplett ausgesetzt. Dies betrifft somit auch alle Jugendmannschaften des SV Burgrieden, als auch die aktive Damenmannschaft sowie beide Herrenmannschaften der Abteilung Fußball.

Absage Fischessen März 2020

Sehr geehrte Fans und Gönner des SV Burgrieden, aufgrund der derzeitigen Lage durch das Coronavirus, sehen auch wir uns leider dazu gezwungen, unser traditionelles Fischessen in der Rottalhalle diese Jahr abzusagen. Wir bitten um Ihr Verständnis und lassen Sie natürlich rechtzeitig wissen, sollte es hierzu einen Ersatztermin geben. Ihre Abteilung Fußball des SVB!

Absage Jahreshauptversammlung 2020 Abteilung Fußball

Sehr geehrte Mitglieder, auch die im letzten Gemeindeblatt angekündigte JHV 2020 der Abteilung Fußball für Freitag, 20.03.2020 ist hiermit aufgrund der aktuellen Lage durch das Coronavirus und die aktuellen Beschlüsse der Landesregierung Baden-Württemberg abgesagt. Sobald es hierzu einen neuen Termin gibt, werden Sie natürlich darüber rechtzeitig informiert. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Absage Altpapiersammlung Samstag, 21.03.2020

Leider müssen wir auch die nächste Altpapiersammlung, welche für Sa., den 21.03.2020 geplant war, aufgrund der derzeitigen Ereignisse ausfallen lassen. Sobald sich die Lage beruhigt hat, wird es hierfür auf jeden Fall einen Ersatztermin geben. Daher würden wir uns freuen, wenn Sie das gebündelte Altpapier bis dahin aufbewahren und wir dieses dann doch noch zum späteren Zeitpunkt bei Ihnen abholen können. Wir danken Ihnen bereits heute für Ihre Unterstützung und Altpapierspende!

PRIMO-MITTEILUNGSBLÄTTER

Immer am Ball bleiben!

Mit Ihrem wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt versäumen Sie nichts.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- » Tel. 077 71 / 93 17 - 11
- » Fax 077 71 / 93 17 - 40
- » anzeigen@primo-stockach.de



Freitag, den 20. März 2020 | Nr. 12



CHANCE FÜR'S LEBEN

oder: was wir wirklich ALLE vom Fußball&Sport lernen können

Exklusiv für den SVB:
Mittwoch, den 25.03.2020 – 19.30h
SV Burgrieden – Rottalstühle
Anmeldung erforderlich über <https://www.svb-burgrieden.de>

Erfahren Sie aus erster Hand von einem ehemaligen Profi mehr darüber...

- » warum und welche Werte Fußball Jugend & Erwachsenen vermittelt
- » welchen positiven Einfluss Sport auf die Persönlichkeits-Entwicklung hat
- » weshalb Fußball für das Leben wichtig sein kann
- » warum Fußball für Eltern & Jugendliche für die Gemeinde so wertvoll ist
- » und: warum Sport Wegweiser im Beruf + Partnerschaft ist

ABGESAGT!!!




Ralf Vollmer
als ehemaliger Bundesliga-Profi hat er es weit gebracht: neben 335 BL-Spielen und 73-BL-Toren hatte er auch Anteil an einer der schmerzhaftesten Niederlagen des FC Bayern; dem 1-4 während der Wiesen-Zeit gegen die Stuttgarter Kickers. Doch überraschenderweise sind und waren es nicht diese Highlight-Erlebnisse, die ihn in seiner Fußballer Laufbahn und auch im späteren Leben erfolgreich machten. Seinen Sie gespannt auf interessante 1,5 Stunden seiner Geschichten&Erfahrungen.

Tennisabteilung Burgrieden



Arbeitseinsatz / Frühjahrsinstandsetzung

Unsere diesjährige Frühjahrsinstandsetzung mit großem Arbeitseinsatz findet am 04.04.2020 zusammen mit der Firma Rogg statt. Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

FV Rot



Werte Mitglieder, Aufgrund der Corona-Pandemie wird der FV Rot entsprechend den Anweisungen des Verbands und als unsere gesellschaftliche Verantwortung den Spiel- und Trainingsbetrieb im Jugend, Aktiven und AH-Bereich vorerst komplett einstellen. Auch das Sportheim bleibt bis auf weiteres geschlossen. Dies gilt so lange bis die Behörden wieder zu einem uneingeschränkten öffentlichen Zusammenleben raten. Sobald dies der Fall ist werde ich dazu gesondert informieren.

Bleibt gesund!
Vorstand Mario Leib

Tennisabteilung Rot



Termine verschoben

Aufgrund der akuten Situation im Zusammenhang mit der Corona-Krise wird die **Jahreshauptversammlung, die am Donnerstag, 19.03.2020** stattfinden sollte, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Auch der **Weinabend „Junge Winzerrinnen“**, mit Frank Schmidt, **am 21.03.2020**, wird verschoben. **Die neuen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.**

Gemeindeblatt Burgrieden | Rot | Bühl

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.

(Joh. 12, 24)

Vorspiel- und Schnuppernachmittag -- VERSCHOBEN !!

Der für kommenden Sonntag, 22. März 2020 geplante Vorspiel- und Schnuppernachmittag wird auf Grund der aktuellen Lage rund um das Corona-Virus verschoben. Wir geben einen neuen Termin bekannt. Wir wünschen Ihnen, dass Sie alle gesund bleiben und hoffen, dass wir uns bald wieder sehen!
Ihr Musikverein Rot e.V.

Musikverein
Rot e.V.
Frei ohne Scheu, der Blasmusik treu!

Wir laden Sie ein zu unserem
Frühjahrskonzert

Samstag, 28. März 2020
20 Uhr in der Turnhalle Rot

Mitwirkende:
Musikverein
Jugendchor
Bläserensemble

!! Verschoben !!
...neuer Termin folgt...

Wir laden Sie herzlich ein, uns auf Ihren Besuch
und wünschen Ihnen gemütliche
...unterhaltsame Stunden bei uns.

Ihr Musikverein Rot e.V.

Kinder und Jugendliche unter
16 Jahren haben freien Eintritt.

mv_rot_b_laupheim
 Musikverein Rot bei Laupheim

Corona bringt alles durcheinander

In der aktuellen Ausnahmesituation wollen wir als Kirchengemeinden dazu beitragen, vor allem die zu schützen, für die eine Ansteckung schlimme Folgen hätte.

Deshalb empfiehlt die Landeskirche nunmehr dringend, ab sofort und bis auf weiteres auf Gottesdienste zu verzichten. Voraussichtlich wird dieser Empfehlung eine landeskirchliche Verordnung folgen. Beerdigungen sollen mit den notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Ansteckungen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
Gruppen und Kreise machen bis auf Weiteres Pause, es finden keine Veranstaltungen statt.

Die Kirche in Oberholzheim ist jeden Tag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Nötiger Hinweis: Bitte ziehen Sie Handschuhe an, wenn Sie die Tür öffnen bzw. schließen.

In der Kirche bitte möglichst nichts anfassen. DANKE.

Die Glocken werden zu den regulären Gottesdienstzeiten läuten.

Wir sind intensiv an Überlegungen, welche Möglichkeiten wir haben, in einer anderen Form miteinander zu beten und Gottes Wort miteinander zu teilen.

Schauen Sie auf unsere **Homepage**. Hier werden wir Sie in der kommenden Zeit begleiten.

Evangelische Kirchengemeinde Oberholzheim

Herzlich willkommen

Hier die aktuelle Kurzauswahl

Wir heute daheim bleiben ist, kann einen Impuls des Laupheimer Kollegen nachlesen.

Andacht für den Sonntag
08.03.2020 von Pfr. Christof Kerschbaum

AB SETZT IST DIE KIRCHE GEÖFFNET: von 8.00 - 18.00 Uhr. (SEITENTÜR)

Bitte ziehen Sie Handschuhe an, wenn Sie die Tür öffnen bzw. schließen.
In der Kirche bitte möglichst nichts anfassen. DANKE.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Kalenderblatt

Ich rufe zu Gott, dem Allerhöchsten, zu Gott, der meine Sache zum Guten Ende führt.
Psalm 57,3

Service

Suche
 Kontakt

LANDESKIRCHE

Gemeindeleiter
 Studienselbst
 Kirchenrat
 Newsletter
 Veranstaltungen

facebook Wir sind auch auf Facebook aktiv!

Kirchennachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Oberholzheim

Pfarrer Andreas Kernen
Pfarrerin Doris Seitz-Kernen
Tel.: 07392 / 23 64
Mail: Pfarraamt.Oberholzheim@elkw.de
Turmstr.7 | 88480 Achstetten-Oberholzheim

Pfarramtssekretärin K. Pelzl:
Mi und Fr 9 - 12 Uhr
Tel.: 07392 / 23 64
Kirchenpflegerin M. Schmid: 07392/150008
Diakonin N. Schienke-Weigold: 0178-8210759

Homepage: www.evkirche-oberholzheim.de
Facebook: <https://www.facebook.com/Kirche.Oberholzheim>



Im Netz finden Sie viele Angebote: Tägliche Andachten, Mittagsgebete, usw.

Auch über das Fernsehen werden Gottesdienste ausgestrahlt.

Wir möchten Sie ermutigen, auf uns zuzukommen, wenn wir für Sie da sein können, Sie ein Anliegen haben, mal etwas besprechen wollen. Menschen, die zu Hause bleiben wollen oder müssen, sollen nicht von allen sozialen Kontakten abgeschnitten werden: Rufen Sie diese Personen einfach mal an!

Wir wünschen, dass Sie von Ansteckung und unnötiger Sorge bewahrt bleiben und Gottes Begleitung in dieser schweren Zeit erfahren.

Indische und gambische Küche kennenlernen - interkulturelles Kocherlebnis für alle

Wir verschieben den geplanten Kochabend auf einen anderen Termin. Für den Arbeitskreis Asyl: Gabi Mages (Burgrieden), Doris Seitz-Kernen (Oberholzheim)

Gemeinde- und Spendenkonto
IBAN: DE67654913200009060006
BIC: GENODES1VBL

Katholische Seelsorgeeinheit Unteres Rottal

Pfarrer Stefan Ziellenbach:

Kirchstr. 6, 88483 Burgrieden,
Tel. 07392 17014
E-Mail: pfarrer.ziellenbach@kirche-rottal.de



Pater Mathew Edackancheriyil:

Tel. 07392 2122
E-Mail: mathew.edackancheriyil.drs.de

Gemeindereferentin Frau Pracht:

E-Mail: pracht_gemref@kirche-rottal.de

Gemeindereferentin Frau Amann:

Tel. 07392 150125
E-Mail: reate.amann@drs.de

PFARRBÜRO | Internet: <https://se-unteresrottal.drs.de>

Burgrieden: Tel. 07392 17014
Mo bis Fr 09.00 bis 11.00 Uhr, Di 17.00 bis 19.00 Uhr
E-Mail: Renate.Moosmayer@drs.de
Theresia.Biesinger@drs.de
Kirchstraße 6, 88483 Burgrieden

Achstetten: Tel. 07392 2122 | Fax 07392 704915

Mo bis Do 9:00 bis 11:00 Uhr, Mo 17:30 bis 18:30 Uhr
E-Mail: Tanja.Foerster@drs.de

Seelsorge

Gerade in dieser besonders belasteten Zeit wollen wir füreinander da sein - wenn auch mit dem gebotenen Abstand. Lassen Sie uns in Verbindung bleiben über die sozialen Medien, aber auch im Gebet. Unsere Pfarrbüros sind deshalb weiterhin zu den gewohnten Zeiten per Telefon oder E-Mail erreichbar. Ebenso steht Ihnen unser Pastoralteam in allen seelsorgerlichen Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich gerne mit Ihren Sorgen und Problemen an uns. Wir hören Ihnen zu und versuchen Ihnen weiterzuhelfen, soweit es uns möglich ist.

Vorsichtsmaßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus'

16. März 2020 - Diözese sagt öffentliche Gottesdienste ab
Kirchengemeinderatswahl findet nur per Briefwahl statt

Rottenburg. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat ihre Empfehlungen für den Umgang mit Gottesdiensten in der Corona-Krise überarbeitet und massiv verschärft.

So sind alle öffentlichen Eucharistiefeiern und anderen Gottesdienste bis einschließlich 19. April abgesagt.

Die Sonntagspflicht ist für diesen Zeitraum ausgesetzt. Die Kirchen in der Diözese bleiben aber geöffnet, um Gläubigen die Möglichkeit zum Gebet zu geben. Dies hat Bischof Dr. Gebhard Fürst zusammen mit dem von ihm geleiteten Krisenstab der Diözese am Montagvormittag beschlossen. Die Absage bis 19. April gilt auch für alle Veranstaltungen kirchlicher Träger.

„Es ist eine sehr schmerzliche Entscheidung, die mir schwerfällt und die wir so noch nie zu treffen hatten. Als Kirche wollen wir den Menschen gerade in dieser schweren Zeit nahe sein und sie begleiten. Das Gebot der Nächstenliebe, Fürsorge und Barmherzigkeit gegenüber Menschen, die besondere Zuwendung benötigen, leitet unser Handeln weiterhin, gerade in dieser schweren und kritischen Zeit“, sagt Bischof Gebhard Fürst.

Alle Pfarrbüros sind weiterhin als pastorale Anlaufstellen zu den gewohnten Zeiten per Telefon oder E-Mail erreichbar. Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weiterhin in seelsorgerlichen Fragen ansprechbar.

Freitag, den 20. März 2020 | Nr. 12

Erstkommunionfeiern werden auf die Zeit nach den Sommerferien verschoben.

Die Firmungen, die bis Ende Mai geplant waren, werden abgesagt und im Zeitraum von September 2020 bis März 2021 nachgeholt.

Auch **Trauungen** werden bis Ende Mai in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nicht stattfinden.

Taufe sind zu verschieben. In dringenden Ausnahmesituationen können Priester und Diakone das Taufsakrament im engen Familienkreis spenden.

Beerdigungen finden nach den behördlichen Vorgaben der teilnehmenden Personenzahl weiterhin statt. Trauerfeiern und Requien müssen nachgeholt werden.

Im Allgemeinen wird die **Hauskommunion und Krankensalbung** eingestellt.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen aber auch in dieser Krisensituation an der Seite der Kranken. Bei einer dringlichen Notwendigkeit (zum Beispiel einer lebensbedrohlichen Situation) bringen sie - unter Beachtung der geltenden rechtlichen Lage und der besonderen Hygienemaßnahmen - auch weiterhin die Heilige Kommunion und spenden die Krankensalbung.

Die Diözese verweist auf die medialen Gottesdienstübertragungen, die ausgeweitet werden.

So wird die sonntägliche Eucharistiefeier um 9.30 Uhr in der Domkirche St. Martin in Rottenburg bis auf weiteres live auf der diözesanen Homepage [drs.de](https://se-unteresrottal.drs.de) übertragen. Für die Feier der Kar- und Ostertage werden Lösungen erarbeitet, die rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Die Kirchengemeinderatswahl findet am 22. März 2020 statt, allerdings

ausschließlich als Briefwahl. Die Wahllokale bleiben geschlossen. (Genauere Beschreibung: siehe Gemeinsamer Anzeiger)

Der Krisenstab der Diözese Rottenburg-Stuttgart beobachtet die Entwicklung permanent und wird die oben genannten Maßnahmen gegebenenfalls der aktuellen Situation anpassen. Auf der diözesanen Homepage [drs.de](https://se-unteresrottal.drs.de) ist immer der aktuelle Stand der Maßnahmen abrufbar.

Gemeinsamer Anzeiger

Aufruf zur KGR-Wahlen 2020 – Die Wahl findet nur per Briefwahl statt. Die Wahllokale bleiben geschlossen deshalb gibt es eine Veränderung bei den Briefwahlfristen:

In den Kirchengemeinden **in Bihlafingen, Rot und Bühl** haben die Wähler die Briefwahlunterlagen bereits erhalten. Abgabefrist für Wahlbriefe ist Sonntag, 22.03.2020, **16 Uhr (Uhrzeit wurde geändert)** im Briefkasten des Pfarramtes in Burgrieden, Kirchstraße 6. (oder für **Bihlafinger** Wähler: Kirchstraße 35/1, Wahlvorsitzende Th. Biesinger/ für **Bühler** Wähler: Hinterfeld 5, Wahlvors. A. Kohler / für **Roter** Wähler: Kirchberg 7, Pfarrhaus Rot)

Für die Kirchengemeinde **Burgrieden** (Briefwahl auf Antrag) wird die Frist verlängert. Die Briefwahl kann in diesem Fall bis Freitag, 03.04.2020, 12 Uhr beim Pfarramt in Burgrieden, Kirchstraße 6, beantragt werden. Abgabefrist für Wahlbriefe ist dann Sonntag, der 05.04.2020, 16 Uhr. Das Wahlergebnis für die Diözese Rottenburg-Stuttgart wird am 06.04.2020 bekanntgegeben.

Absagen von Veranstaltungen wegen Corona-Virus

Die im letzten Anzeiger veröffentlichten Veranstaltungen wurden alle abgesagt und vorläufig werden keine neuen geplant

Kollekte beim Weltgebetstag am Fr. 6.3.20.

Herzliches Vergelt's Gott für Ihre Spenden in Höhe von **455,20 €**. Die Kollekte unterstützt Projekte für Frauen und Mädchen rund um den Globus. Ihre Spende stärkt Frauen vor Ort, damit sie für ihre Rechte aufstehen können und ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Palmenbasteln:

Das Palmenbasteln fällt ab sofort aus. Die vorbestellten Palmen können nicht fertiggestellt werden. Wir bitten um Verständnis.

Sammelaktion Altkleider und Altpapier von der Arbeitsgemeinschaft Missions- und Entwicklungshilfe e.V. wurde abgesagt

Eucharistische Anbetung

An **jedem Dienstag** ist in der Kirche St. Alban Burgrieden eucharistische Anbetung. Sie sind herzlich eingeladen eine Zeit vor dem Allerheiligsten zu verbringen (8:00 - 20:00).

Veranstaltungen im Gemeindehaus Franziskus, Burgrieden, Kirchstraße 15

Entfällt: Fr, 20.3.2020, 19:00 Ehe-(up)Date (fünfter Abend) im FH - aufgrund der allgemeinen Corona-Problematik und wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Entfällt: Mo, 23.3.2020, 9:00 Uhr der Elternkurs (0-10Jahre). Entfällt aufgrund der Situation in den Schulen und Kitas.

Entfällt: Di, 24.3.2020, 19:00 Uhr im FH: achter Abend zum Alpha – Glaubenskurs im Franziskushaus (FH). Thema: "Was tut der Hl. Geist?". Der Abend entfällt aufgrund der allgemeinen Corona-Problematik und wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Findet statt: Do, 19.3.2020, 19:30 Pfarrzelle: Miteinander in der Bibel lesen: Das Buch Numeri: „Die kupferne Schlange“, Gebet und Fürbitte für unsere Seelsorgeeinheit. (Info: 0152-56904499)

Aus der Nachbarschaft

Musikverein Hüttisheim e. V.

Der Musikverein Hüttisheim e.V. hat aufgrund des sich schnell ausbreitenden Coronavirus die diesjährigen Theateraufführungen am letzten Märzwochenende **ersatzlos** abgesagt. Die im Vorverkauf online über das Ticketsystem erworbenen Eintrittskarten werden automatisch über die Cortex Media GmbH Ulm per Rücküberweisung erstattet.

Die Bastelgruppe sagt Palmenbasteln ab

Die Bastelgruppe zugunsten behinderter Menschen in Baustetten hat die Palmenbastelaktion vorzeitig beendet. Es gibt keinen Palmenverkauf. Bereits bestellte Palmen können nicht mehr fertiggestellt werden, denn der Bastelraum ist geschlossen. Die bereits bestellten oder auch zum auffrischen angeleiferte Palmen werden eingelagert. Für Rückfragen steht die Nummer 07392/7666 bereit.

Ende des redaktionellen Teils

**STARKES DUO.
AUS EINS MACH ZWEI.**

